

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 143.

Mittwoch den 23. Mai.

1849.

In Bezug auf den vom Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Leipzig unterm 6. d. Mts. veröffentlichten Beschluß, die Stadtgemeinde unter den Schutz der deutschen Centralgewalt zu stellen, die diesen Gegenstand betreffende Verordnung der Königlichen Kreisdirection zu Leipzig vom 7. dieses Monats und den darauf erstatteten Bericht des Rathes und der Stadtverordneten zu Leipzig vom 11. d. Mts. (letztere beide Actenstücke abgedruckt in Nr. 133 des Leipz. Tageblattes und Anzeigers), wird nachstehende, heute eingegangene Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern hierdurch veröffentlicht, in deren Gemäßheit Rath und Stadtverordnete beschieden worden sind.

Leipzig, den 21. Mai 1849.

Königliche Kreisdirection.  
von Proizem.

Krug.

Aus dem von der Kreisdirection zu Leipzig mittelst Vortrags vom 11. dieses Monats an das Ministerium des Innern eingesendeten Berichte des Rathes und der Stadtverordneten von demselben Tage geht hervor, daß diese beiden Collegien bei der Veröffentlichung ihres Beschlusses vom 6. dieses Monats, die Gemeinde Leipzig unter den Schutz der deutschen Centralgewalt zu stellen, davon ausgegangen sind, daß hierdurch das Verhältniß der Gemeinde Leipzig zur Königlichen Staatsregierung und den von ihr eingesetzten Königlichen Behörden nicht für aufgelöst hat betrachtet werden sollen oder können.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß durch einseitige Handlungen oder Beschlüsse der städtischen Communalbehörden das verfassungsmäßig bestehende Verhältniß der Stadt Leipzig zu dem Staate und der Staatsregierung weder aufgelöst, noch irgendwie abgeändert werden kann, so wird doch die neuerlich abgegebene Erklärung dazu dienen, etwaige Mißverständnisse über die Absichten, die jenem Beschlusse zum Grunde lagen, zu beseitigen.

Aber auch mit dieser neuerlichen Erläuterung vermag das Ministerium des Innern den gethanen Schritt nicht für gerechtfertigt zu erachten. Es will jedoch in Betracht der außerordentlichen Umstände, in welchen sich Rath und Stadtverordnete befanden, als sie jenen Beschluß faßten, und in der Ueberzeugung, daß, wenn die Verhältnisse eine ruhigere Erwägung gestattet hätten, beide Collegien nicht verkannt haben würden, daß die Voraussetzungen jenes Beschlusses theils nicht ganz richtig — so insbesondere die Auffassung des Verhältnisses der provisorischen Centralgewalt zu den Einzelstaaten Deutschlands — theils wenigstens nicht geeignet sind, den gefaßten Beschluß zu rechtfertigen, es bei der neuerlich abgegebenen Erklärung bewenden lassen und nur noch die bestimmte Erwartung aussprechen, daß künftig die städtischen Behörden Leipzigs die ihnen obliegende Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in der Stadt, die sie auch in den letzten Tagen und unter schwierigen Verhältnissen in anerkennenswerther Weise erfüllt haben, mit ihrer Pflicht gegen den Staat und die Verfassung vollständig werden zu vereinigen wissen.

Es wird dies um so weniger schwierig sein, als sich in den Tagen der Gefahr, wie bei den dormaligen Mitgliedern der städtischen Behörden, so bei dem größten Theile der Bewohner Leipzigs ein lebendiger Sinn für Recht und Ordnung und entschiedener Wille, den Angriffen der anarchischen Partei mit Kraft und Aufopferung entgegen zu treten, in einer Weise gezeigt hat, welche die volle Anerkennung der Regierung verdient.

Die Kreisdirection zu Leipzig wird angewiesen, diese Verordnung dem Stadtrathe zu publiciren und für eine angemessene Veröffentlichung derselben Sorge zu tragen.

Dresden, den 15. Mai 1849.

Ministerium des Innern.  
von Friesen.

An  
die Kreisdirection zu Leipzig.  
Die städtischen Behörden  
daselbst betr.

## Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn. Extrafahrt.

Den 27. d. Mts., den ersten Pfingstfeiertag, werden Morgens 6 Uhr von Leipzig, Zwickau und Reichenbach Personen-Extrazüge abgehen, welche nach und von allen zwischen diesen Orten gelegenen Stationen — die Anhaltepunkte ausgenommen — benutzt werden können.

Die Billets kosten den einfachen Fahrpreis, sind aber

für Hin- und Rückfahrt gültig,

und zwar für letztere zu jedem bis Dienstag Abends nach den genannten Endpunkten zurückgehenden Zuge.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch wird bei diesen Fahrten nicht mitgenommen.

Leipzig, den 16. Mai 1849.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.

Schill.